

# Ausleihbedingungen für die Sportbusse des Landes Vorarlberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen sich auf beide Geschlechter beziehen.

## § 1 Abholung und Übergabe

Die per E-Mail übermittelte Reservierungsbestätigung sowie die Übernahmebestätigung (in zweifacher Ausfertigung) sind bei der Abholung immer mitzuführen.

Der Fahrer bzw. der Buchungsberechtigte ist verpflichtet, **vor Abholung** des Busses die Übernahme- und Übergabedaten mittels seines Benutzeraccounts auf Aktualität zu prüfen. Als Service für die Vereine gibt es die Möglichkeit, den reservierten Bus kostenfrei jeweils am Vortag der Reservierung beim Autohaus abzuholen bzw. am Folgetag zurückzubringen. Diese spezielle Regelung ist jedoch nur gültig, wenn es zu keiner Direktübergabe kommt. Wenn der Bus vor oder nach dem reservierten Datum von einem anderen Verein reserviert wird, ändern sich die Übergabebedingungen und es kommt zu einer Direktübergabe. In diesem Fall liegt es in der Verantwortung der beiden betreffenden Vereine sich einen für beide geeigneten Übergabezeitpunkt und -ort zu vereinbaren. **Grundsätzlich kann ein Verein an dem von ihm reservierten Datum über den Bus von 0:00 bis 24:00 Uhr verfügen.** Eine frühere Übernahme oder spätere Übergabe kann vereinbart werden, wenn dies für beide Parteien passend ist.

Wenn eine Abholung am Vortag zwingend notwendig oder eine Rückgabe am gleichen Tag nicht möglich ist, ist der Reservierungszeitraum um jeweils einen Tag auszuweiten. Im Falle einer Direktübergabe (Kontaktaten siehe per E-Mail übermittelte Reservierungsbestätigung) ist der Sportbuslenker verpflichtet, mit der jeweiligen Kontaktperson in Verbindung zu treten und die **Direktübergabe selbstständig** zu organisieren.

## § 2 Voraussetzungen und Verpflichtungen

Der Sportbuslenker muss im Besitz eines gültigen Führerscheines sein und diesen auch **vor Übernahme** des Fahrzeuges in Verbindung mit der Ausleihvereinbarung vorweisen. Der Buchungsberechtigte hat eine **Kopie des Führerscheines** beim Autohaus zu hinterlegen. Der Verein ist verantwortlich, eine Person als Fahrer auszuwählen, die die Voraussetzungen erfüllt. Der Sportbuslenker ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung dieses Fahrzeuges eingehend unterrichten zu lassen. **Im Bus ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol verboten. Das Radio ist pfleglich zu behandeln.**

Der Sportbuslenker verpflichtet sich, jede Beschädigung oder Unregelmäßigkeit am Fahrzeug dem Autohaus unverzüglich bekannt zu geben. **Jeder noch so kleine Schaden ist mittels einer Schadensmeldung zu erfassen.**

Sämtliche Fahrten sind im **FAHRTENBUCH** einzutragen. Dieses befindet sich im Handschuhfach des Fahrzeuges.

Die per E-Mail gemeinsam mit der Reservierungsbestätigung übermittelte Übernahmebestätigung ist jeweils bei der Übernahme des Busses (bei Direktübergaben sowie bei der Übernahme vom Autohaus) auszufüllen und vom Übernehmer sowie vom Übergeber zu unterfertigen, welche je eine Ausfertigung davon bei sich behalten.

**Kann im Falle eines Schadens keine solche Übernahmebestätigung vorgelegt werden, bitten wir um Verständnis, dass der Versicherungselbstbehalt beiden beteiligten Parteien jeweils zur Hälfte in Rechnung gestellt wird.** Der Sportbuslenker ist verpflichtet, das Fahrzeug dem Autohaus (bzw. im Falle einer Direktübergabe dem übernehmenden Verein) zum vereinbarten Rückgabetermin **besenrein** und **voll getankt** zu übergeben. Bei der Übergabe ist das Fahrzeug gemeinsam nochmals zu besichtigen und ist von Übergeber sowie Übernehmer die Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Gegebenenfalls feststellbare Schäden und Mängel sind auf der Übernahmebestätigung zu beschreiben. (Näheres zu Schäden und Mängel siehe § 3 der Ausleihbedingungen.)

### **§ 3 Im Falle eines Unfalls**

Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert, jedoch haften der Sportbuslenker und der Verein/Verband solidarisch bis zu einem Selbstbehalt von 5 % (mindestens jedoch € 200, -- bei Elementarschäden bzw. € 400, -- für Kollisionsschäden). Der Sportbuslenker und der Verein/Verband haften solidarisch in jedem Fall für Schäden, die grobfahrlässig, vorsätzlich oder unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen herbeigeführt wurden.

Im Falle eines unfallbedingten Ausfalls des Sportbusses ist die **Notfall-Hilfe-Nummer +43(0)5574 / 412-1-412** der Vorarlberger Landesversicherung zur Klärung der weiteren Vorgangsweise (allenfalls Ersatzfahrzeug im Rahmen der Mobilitätsgarantie, Abschleppung, etc.) zu kontaktieren.

Da es im Falle eines Schadens möglich ist, dass ein Sportbus aufgrund der notwendigen Reparaturarbeiten für die Dauer der Reparatur nicht zur Verfügung steht, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf die Verfügbarkeit eines Sportbusses besteht und daraus keine Schadenersatzpflichten zu Lasten des Landes Vorarlberg resultieren. Das Sportreferat verfügt leider über keinerlei Möglichkeiten, bei Ausfall eines Sportbusses einen Ersatzbus zur Verfügung zu stellen.

Im Fall eines Unfalles bzw. Beschädigung ist die unterfertigte Übernahmebestätigung vorzulegen (siehe Abholung und Übergabe). Ist eine solche nicht vorhanden, wird der Versicherungselbstbehalt Übergeber sowie Übernehmer je zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Service**

Die Busse verfügen über eine **digitale Österreichische Autobahnvignette** sowie über eine **digitale Jahresmautkarte für den Arlbergtunnel**. Eine Schweizer Autobahnvignette ist auf den Bussen aufgeklebt. (Sollte diese noch nicht angebracht sein, ist der Verein/Verband berechtigt, eine solche zu erwerben, anzubringen und den Beleg dem Sportreferat der Vorarl-

berger Landesregierung zu übermitteln. Der getätigte Aufwand wird in der Folge dem Verein/Verband erstattet.)

## **§ 5 Registrierung im Online-Reservierungssystem**

Der/die Verein/Verbandsobmann/frau ist als einzige/r berechtigt, die Buchungsberechtigten namhaft zu machen und deren Daten zu verwalten. Dies erfolgt im Online-Reservierungssystem mittels dem Benutzeraccount des/der Obmannes/frau. Es liegt in seinem/ihrer Ermessen festzulegen, welche und wie viele Personen berechtigt sein sollen, im Namen des Vereins/Verbandes Sportbusse zu reservieren.

Der Verein/Verband haftet für alle Reservierungen und Stornierungen, welche von den Buchungsberechtigten vorgenommen werden. Der Obmann kann einzelne Buchungsberechtigte jederzeit sperren.

## **§ 6 Gebühren allgemein**

Für die Ausleihe der Sportbusse des Landes Vorarlberg fallen folgende Kosten an:

**Ausleihgebühr: € 40, -- / Tag und Bus + Betankung**

Je nach Zahlungsart wird ein Kostenersatz fällig:

Zahlung per Telebanking: gratis

Zahlung per Zahlschein: € 3, --

Der Rechnungsbetrag ist ab Zustellung der Rechnung innert 10 Tagen mittels Zahlschein oder Telebanking zu begleichen. (Bei Telebanking bitte unbedingt das Feld Kundendaten ausfüllen.)

## **§ 7 Stornierung und Stornogebühren**

Grundsätzlich ist eine Stornierung der gesamten Reservierung oder von einzelnen Tagen jederzeit online möglich. Es sind jedoch hierfür Ausleihgebühren wie folgt zu bezahlen:

<b>Bis zu vier Wochen vor dem ersten Ausleihtag:</b>	<b>kostenlos</b>
<b>Vier Wochen bis eine Woche vor dem ersten Ausleihtag:</b>	<b>50 % der Kosten</b>
<b>Ab einer Woche vor dem ersten Ausleihtag:</b>	<b>100 % der Kosten</b>

Da es sich bei den Sportbussen um eine Förderung des Vorarlberger Sportes handelt, ist das Land Vorarlberg bemüht, bei der Vergabe der Sportbusse Chancengleichheit unter den Vereinen/Verbänden zu schaffen. Durch übermäßiges Vorreservieren von Bussen für eventuelle Ausweichtermine oder ohne vorherige Abklärung des genauen Termins wird den übrigen Vereinen/Verbänden, welche für ihre Aktivitäten dringend Busse benötigen, die Chance auf eine Inanspruchnahme eines Busses genommen.

## **§ 8 Datenschutz**

Mit der Registrierung des Vereins/Verbandes bzw. des Buchungsberechtigten erklären Sie sich einverstanden, dass die personenbezogenen Daten im Falle einer Direktübergabe an den Übergeber bzw. Übernehmer zum Zweck der Kontaktaufnahme weitergegeben werden. Der zuständige Mitarbeiter des Autohauses, bei dem der Bus stationiert ist, hat ebenfalls Zugriff auf die Daten um mit dem Verein bzw. dem Fahrer in Kontakt zu treten.

Mit der Registrierung stimmen sie zu, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert und verarbeitet werden. Die bei der Abwicklung und Kontrolle dieses Busservice des Landes anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, automationsunterstützt verarbeiteten Daten an folgende Personen bzw. Organen übermittelt werden:

- a. die zuständigen Organe des Landes,
- b. die zuständigen Organe des Bundes,
- c. den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- d. die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Darüber hinaus erklären sie sich bereit, dass Name und Adresse, sowie Zweck der Ausleihe in Förderberichten verwendet werden und diese Daten veröffentlicht werden (insbesondere auch im Internet). Weiters stimmen sie zu, dass personenbezogene Daten an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

## **§ 9 Gültigkeit**

Das Land Vorarlberg behält sich das Recht vor, die Bedingungen zu aktualisieren und Änderungen vorzunehmen. Eine nochmalige schriftliche Zustimmung der Organisationsverantwortlichen ist hierzu nicht notwendig.